

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Südwestdeutsche Union. 1946-1951 1948

3 (15.3.1948)

• Kreis und Gemeinde •

Kommunalpolitische Blätter der CDU Landesverband Baden

I. Jahrgang

Karlsruhe, 15. März 1948

Nr. 5

Etwas über die Gemeindefinanzen

Stadtkämmerer Dr. Franz Gurk, Karlsruhe

Jetzt ist das Geld noch etwas locker in den Geldbeuteln und auch in den öffentlichen Kassen. Aber da und dort wird es schon knapp, und jedermann ist sich darüber klar, daß nach der Währungsreform, von der alles spricht, wenigstens vorübergehend Geldknappheit sein wird. Die Gemeinden werden dann vor neuen Verhältnissen und Aufgaben stehen, über die gelegentlich zu berichten sein wird. Von der jetzigen Lage aus können keine sicheren Schlüsse auf die Zukunft gezogen werden.

Die Steuern

Das Rückgrat der Gemeindefinanzen sind jetzt die Gemeindesteuern (Grundsteuer, Gewerbesteuer). Die Grundsteuer ist eine sogenannte konjunkturunempfindliche, krisenfeste Steuer, die ihre Bedeutung auch nach der Währungsreform behalten wird. Allerdings können der Einzug und die Beibehaltung in der Zukunft schwieriger werden, weil die Zahlungsfähigkeit des Hausbesitzes sich möglicherweise mindern wird. Der Einzug der Gewerbesteuer ist ab 1. 1. 1948 von den Finanzämtern auf die Gemeinden übergegangen. Die Anordnung kam etwas schnell, so daß die Vorbereitungen zu diesem Übergang nur unvollkommen getroffen werden konnten. Es hat sich als nachteilig erwiesen, daß die Finanzämter mit der Veranlagung der Gewerbesteuer im Rückstand sind. Manche Gemeinden werden deshalb nicht darüber im klaren sein, wie viel ihr Gewerbesteuerlaufkommen beträgt. Sie müssen mit Vorauszahlungen arbeiten, die ihre Grundlagen in Veranlagungsbescheiden über zurückliegende Jahre haben.

Zu den Steuern, die für die Gemeinden von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, können wir jetzt auch die Vergütungssteuer rechnen. Nach der Währungsreform wird hier wohl auch eine Änderung eintreten.

Weitere Deckungsmittel für die Gemeindefinanzen fließen aus Erträgen des Gemeindevermögens. Sie sind wohl überall zurückgegangen. Erträge aus Kapitalvermögen sind in weitestem Umfang weggefallen.

Der Finanzausgleich

Neben dem Aufkommen an Gebühren und Beiträgen bleibt als wesentliche Gruppe der Deckungsmittel für den Gemeindehaushalt das, was der Staat durch den Finanzausgleich leistet (Gesetz Nr. 516 über den Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden in Württemberg-Baden). Vom Staate finanziell unterstützt zu werden, ist für die Selbstverwaltung der Gemeinden an sich unzweckmäßig und nicht erwünscht. Auf dem Umwege über die Bemessung von Finanzzuweisungen kommt der Staat leicht in die Versuchung, das nach der Gemeindeverfassung zustehende Aufsichtsrecht auszuweiten und die Selbstverwal-

tung einzuschränken. Der jetzige Zustand wird daher nur als eine Übergangslösung anzusehen sein. Im Endergebnis wird die finanziell selbständige Gemeinde erstrebt. Gewisse Verzahnungen zwischen Staat und Gemeinden in Finanzfragen werden wohl auf unabsehbare Zeit bleiben, besonders solange Massennotstände und große Aufgaben ein Voranschreiten der staatlichen Aktivität bewirken. Man muß sich aber darüber klar sein, daß dies nur ein Übergang sein kann. Auf die Dauer kann man nicht die Freiheit wollen und gleichzeitig ein immer weiteres Übergreifen des Staates auf alle Lebensgebiete befürworten.

Das erwähnte Finanzausgleichsgesetz Nr. 516 gilt vom 1. 4. 1946 ab bis auf weiteres. Sein wesentlicher Abschnitt ist der Artikel 6, Finanz- und Bedarfszuweisungen. Dort ist den Gemeinden und Gemeindeverbänden ein fester Anteil von 22 v. H. an der Körperschafts- und Einkommensteuer ohne Abzug von Verwaltungskosten zugesprochen. Aus diesem Anteil erhalten die Gemeinden zunächst eine Finanzzuweisung auf den Kopf der Bevölkerung. Größere Gemeinden über 2000 und über 10 000 Einwohner sind hierbei durch Steigerungssätze bei der Einwohnerzahl vorzugsweise berücksichtigt. Für das Rechnungsjahr 1946 (1. 4. 1946 bis 31. 3. 1947) betrug der Kopfbetrag der Finanzzuweisungen im Landesbezirk Baden 7,20 RM.

Neben den Gemeinden erhalten auch die Landkreise eine solche Finanzzuweisung auf den Kopf der Bevölkerung, die auf den festen Betrag von 3 RM je Einwohner festgelegt, also nicht veränderlich gestaltet ist. Die Stadtkreise erhalten keine solche Zuweisung.

Außer diesen allgemeinen Leistungen sieht der erwähnte Artikel besondere, zweckgebundene Zuweisungen vor, so für die Stadt- und Landkreise zur Abgeltung der Kosten für Ernährungs- und Wirtschaftsämter 4 RM je Einwohner. Ferner für die Landkreise als Träger der Baulast für die Landstraßen II. Ordnung und für die Stadtkreise entsprechende Zuwendungen nach einem festgelegten Tarif. Auch Ortsdurchfahrten im Zuge von Reichsstraßen oder von Landstraßen I. Ordnung werden vom Staate bezuschußt.

Notstock und Ausgleichsstock

Für die fliegergeschädigten Städte und Gemeinden ist von sehr wesentlicher Bedeutung die Bestimmung über den kommunalen Notstock, der ebenfalls aus den den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Artikel 6 zuzuwendenden Anteilen an der Einkommens- und Körperschaftssteuer gespeist wird. Der kommunale Notstock hat nach Artikel 9 des Gesetzes die Aufgabe, den besonders schwer kriegsbetroffenen Gemeinden den Ausgleich der Haushalte zu er-

möglichen. Dabei wollen vor allem die Gemeinden unterstützt werden, in denen der Wert der noch vorhandenen Baulichkeiten nach dem Brandversicherungsanschlag unter 60 v. H. des entsprechenden Wertes von 1939 zurückbleibt. Dieser Notstock umfaßte im Jahre 1946 10% des insgesamt 22prozentigen Gemeindeanteils an der Einkommens- und Körperschaftssteuer und sinkt jedes Jahr um 1% (1947 9%, 1948 8%). Die dadurch freiwerdenden Beträge wachsen zu 2 Drittel den Finanzzuweisungen auf den Kopf der Bevölkerung, zu 1 Drittel dem noch zu besprechenden Lastenausgleichsstock zu. Der Kriegsschadenausgleich für die schwer kriegsbetroffenen Gemeinden ist also zahlenmäßig und zeitlich eng begrenzt und wird bei dem jetzigen Tempo des Wiederaufbaus weitgehend nicht ausreichen.

Der in dem erwähnten Artikel 6 noch festgelegte Ausgleichsstock für leistungsschwache Gemeinden und Gemeindeverbände hat bis jetzt gegenüber dem kommunalen Notstock noch untergeordnete Bedeutung. In dem Maße, in dem der kommunale Notstock sich mindert, wird der Lastenausgleichsstock an Bedeutung zunehmen.

Zuschüsse zur Gemeindepolizei

Artikel 13 des Gesetzes Nr. 516 gewährt den Gemeinden für die als notwendig anerkannten kommunalen Polizeivollzugsbeamten einen Zuschuß von jährlich 3000 RM Stichtag ist der 1. Oktober des jeweiligen Rechnungsjahres. Diese Bestimmung ist für Gemeinden über 5000 Einwohner wichtig, in denen die Polizei Gemeindeaufgabe (Selbstverwaltungsaufgabe) ist. Der Gefahrenpunkt für die Gemeinden liegt in dieser Bestimmung in den Worten „als notwendig anerkannten“. Der Staat hat es in der Hand, durch die Festsetzung der Zahl der Polizeivollzugsbeamten, die als ersatzfähig angesehen werden, sich oder die Gemeinden zu entlasten.

Von geringerer Bedeutung als der Ersatz des persönlichen Aufwandes ist der des sächlichen Aufwandes für die Einrichtung der Gemeindepolizei. Der Staat hat für die Rechnungsjahre 1946 und 1947 hälftigen Kostenersatz zugesagt.

Für die staatlichen Gesundheitsämter werden gemäß Artikel 14 des Gesetzes keine Beiträge der Gemeinden und Gemeindeverbände mehr erhoben.

Eine noch näherer Regelung bedürftige Anordnung sind die Absätze 6, 7 und 8 im Artikel 15 des Gesetzes. Es handelt sich hier in der Hauptsache um die Kostenersatzung für sogenannte staatliche Auftragsangelegenheiten, wie z. B. Ausgaben für Straßenverkehrsämter, Kriegsschadenämter, für die Flüchtlingsfürsorge u. a. m.

Die Schullasten

Der Finanzausgleich bringt den Gemeinden nicht nur staatliche Zuwendungen, sondern auch Zahlungsverpflichtungen der Gemeinden an den Staat. Es kommt vorwiegend die Mit-

tragung der persönlichen Schul-lasten in Betracht (Art. 1-5 des Gesetzes Nr. 510). Die persönlichen Schulkosten für die Lehrkräfte an den Volksschulen, Mittelschulen, höheren Schulen und Berufsschulen trägt der Staat; den Gemeinden ist aber die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen hierzu auferlegt. Der Sachaufwand für alle Schulen ist von den Gemeinden aufzubringen.

An den Volks- und Mittelschulen beträgt der Gemeindebeitrag 30% des Aufwandes für eine wissenschaftliche Lehrstelle an einer Volksschule, 50% des entsprechenden Aufwandes an einer Mittelschule. Für eine Fachlehrerinnenstelle werden in jedem Falle 50% des durchschnittlichen persönlichen Aufwandes eingezogen.

Der Aufwand für die sogenannten Mehrstellen an den Volksschulen (solche sind vorhanden, wenn durchschnittlich die Zahl der Lehrstellen an der Volksschule höher ist, als die durch 50 geteilte Zahl der Kinder) ist ganz von den Gemeinden zu tragen. Auf die nähere Darstellung der Berechnungsart wird hier verzichtet. Die Bestimmungen über Mehrstellen sollen erst vom Rechnungsjahr 1948 ab angewendet werden, doch ist auch hier noch eine für die Gemeinden günstigere Regelung möglich (Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes).

Für die Lehrstellen an den Höheren Schulen leisten die Gemeinden 60%, für die an den Berufsschulen (gewerbliche, kaufmännische und ländliche Berufsschulen, also insbesondere die Gewerbeschulen und Handels-

schulen) 50% des gesamten persönlichen Aufwandes.

Es ist anzunehmen, daß die staatliche Berechnung des persönlichen Schulaufwandes der Gemeinden von dem tatsächlich entstehenden Aufwand ausgehen wird, so daß nicht besetzte Stellen hierbei nicht angerechnet werden. Die Vollzugsbestimmungen stehen noch aus.

Für die Gemeinden ist schließlich noch der Artikel 7 des Gesetzes, die Landesumlage betreffend, von Bedeutung. Hiernach legt der Staat seinen Aufwand für die Landstraßen I. Ordnung nach Abzug von 800 RM je Kilometer auf die Stadt- und Landkreise um und fordert 70% dieses Aufwandes von ihnen zurück.

Als Sonderbelastung im Landesbezirk Baden wirkt sich schließlich die Bestimmung aus, daß 70% des Zuschußbedarfs des Landes für die Wohlfahrts-pflege zusammen mit der Umlage für die Landstraßen I. Ordnung von den Stadt- und Landkreisen zurückerhoben werden.

Bis jetzt ist der Vollzug des Gesetzes im Landesbezirk Baden Aufgabe des Landesbezirks, da an die Stelle der Ministerien jeweils die zuständigen Landesbezirksdirektoren treten. Vom Rechnungsjahr 1947 ab wird aber der kommunale Notstock nach Artikel 16 des Gesetzes, dessen Bedeutung für die schwer kriegsbeschädigten Gemeinden schon hervorgehoben worden ist, nicht mehr getrennt, sondern gemeinsam für das gesamte Staatsgebiet gebildet und verwaltet. Damit ist eine wichtige Durchbrechung des Selbstverwaltungsrechts des Landesbezirks Baden eingetreten, über deren Auswirkungen vorerst noch nichts Endgültiges ausgesagt werden kann.

Zerstörung und Aufbau in Karlsruhe

1. Bürgermeister Fridolin Heurich.

Mit 30 von 44 Stimmen hat der Karlsruher Stadtrat am 2. März 1948 unseren Landesvorsitzenden, Bürgermeister F. Heurich, zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters gewählt. Im Sommer 1945 wurde Fridolin Heurich von der Militärregierung in das Bürgermeisteramt der Stadt Karlsruhe berufen. Die Aufgaben, die ihm als Dezernent der technischen Ämter, für das Wohnungsamt und das später geschaffene Wiederaufbauamt zufielen, umfaßten die in der damaligen Zeit dringendsten kommunalen Angelegenheiten der Stadt, nämlich Wohnraumbeschaffung für die in die Stadt zurückkehrenden Evakuierten und Trümmerbeseitigung. Mit hingebender Fürsorge unterzog sich der im Jahr 1946 in seinem Amt durch den Stadtrat wiederbestätigte Bürgermeister dieser Aufgabe in Zusammenarbeit mit den Technikern und der AAK, so daß heute nicht mit Unrecht von Karlsruhe als der bestaufgeräumten Großstadt Deutschlands gesprochen werden kann. In zahlreichen Veröffentlichungen trat F. Heurich für die Klärung der Probleme des Aufbaus der Stadt Karlsruhe ein, die nun nach Abschluß des städtebaulichen Wettbewerbs einer endgültigen Lösung unter seiner maßgeblichen Einflußnahme nahegeführt werden.

Ein trauriges Erbe und tausend Schwierigkeiten

Denen, die so leicht vergessen und heute schnell bereit sind, mit falschem Maß zu messen, sei mit allem Nachdruck die unumstößliche Tatsache ins Gedächtnis zurückgerufen: Am Ende des Krieges war unsere Stadt Karlsruhe zu 40% zerstört. 21% aller Gebäude waren total, 13% schwer, 15% mittel und 30% leicht beschädigt. Nur 21% des Gesamtbestandes an Bauten mit nicht wesentlichen Bagatell- (Glas- usw.) Schäden waren, bildlich gesprochen, mit einem „blauen Auge“ davon gekommen. Den Charakter als Landeshauptstadt hatte Karlsruhe endgültig verloren:

sie war von neuem und mit viel weitreichenderen Folgen als 1918 Grenzstadt geworden, durch das weggefallene Hinterland und die abgeschnittenen durchlaufenden Verkehrsverbindungen bar jeder Aussicht auf Erhalt und günstige Entwicklung seiner vorhandenen Industrie und ohne natürlichen Anreiz für wirtschaftliche Neuansiedlungen in der Zukunft. Die Bevölkerung (fortgeschriebene Bevölkerungsziffer 1939 184 489 Einwohner) war größtenteils evakuiert; amtlich ist die Einwohnerzahl für Ende April 1945 mit 63 900 festgehalten. In Tat und Wahrheit hat das Ernährungsamt anfangs April 1945 nur 45 000 Bezugsberechtigte versorgt. Die für diesen Zustand Verantwortlichen waren

verschwunden, noch gründlicher verschwunden als die 1918 in den Mauselöchern untergetauchten Militaristen. Ich erinnere daran, wie die Schicksalsfrage: Was nun? nach dem Zusammenbruch das Denken aller beherrschte, und ich rufe weiter in Erinnerung, wie froh man war, daß sich in dieser ausweglosen Situation Männer fanden, die den Glauben und den Mut aufbrachten, die Sisyphusarbeit des Neubeginns zu wagen. Damals, als jeder vor der unmöglichen Aufgabe zurückschreckte, hat niemand diese zu einem undankbaren und aussichtslosen Unterfangen verurteilten Männer um Last und Bürde beneidet; mit leiser Bitterkeit dürfen sie dafür feststellen, daß sich heute, nach fast drei Jahren, schon Kritteln- und Geifersucht, deutsche Nationallaster, an sie heranwagen.

Aufbauen! Mit was? Wo waren die Baustoffe, wo waren die Arbeitskräfte? Einzig vorhanden waren die tausend Schwierigkeiten, zu denen täglich neue hemmende und verzögernde hinzukamen. Wo beginnen? Den stärksten Zerstörungsgrad hatte der Stadtbezirk XIV (Rintheim) mit 95% aufzuweisen; ihm folgte der Bezirk II (Innere Weststadt) mit 81%, der Bezirk XV (Hagsfeld) mit 70%, weiter die Bezirke III (Südstadt) mit 48%, I (Innere Oststadt) mit 38%, VI (Mühlburg) mit 31%, VII (Grünwinkel) mit 23% usw. Infolge Lahmlegung des gesamten Eisenbahn- und Straßenverkehrs war es unmöglich, von auswärts Baustoffe herbeizuschaffen. Man war daher mehr oder weniger auf die aus der Zeit der Sofortmaßnahmen noch vorhandenen geringfügigen und auf die aus den Trümmerstätten gewonnenen Baustoffe angewiesen. Dabei sollten immer rascher Gebäude und Wohnungen instandgesetzt und bewohnbar gemacht werden, denn der Rückstrom der geflüchteten und evakuierten Bevölkerung vollzog sich in einem lawinenartigen Umfang und Tempo. Ende April 1945 waren es 63 900 Einwohner, am 4. Juni schon 80 834, am 30. Juli 110 374, am 3. Oktober 132 835, am 4. Januar 1946 schließlich 144 862, am 5. Juli 1946 161 632, am 3. Januar 1947 174 421 und heute 183 262 Einwohner.

Sie riefen alle nach Wohnraum, anfänglich in einer Zeit, in der gleichzeitig eine sehr große Anzahl von Wohnungen, Hotels und Bürogebäuden für Zwecke der Besatzungsmacht zur Verfügung gestellt, ausgestattet und unter Inanspruchnahme fast sämtlicher am Ort befindlichen Handwerkskräfte instandgesetzt werden mußten. Für zivile Zwecke waren also kaum Arbeitskräfte des Bauhandwerks greifbar und außerdem mußten anfänglich 65-70% aller für den zivilen Sektor vorgesehenen Baustoffe zur Beseitigung gefährdender Zustände und zur Durchführung vordringlicher Sofortmaßnahmen verwendet werden.

Nach einer Anordnung der Militärregierung durften ab Juli 1945 die Kosten der Wiederherstellung und Instandsetzung von Privatgebäuden nicht mehr aus öffentlichen Mitteln (durch die Feststellungsbehörde) bestritten werden. Bei einem gegenüber der Vorkriegszeit auf über 200% emporgeschneitten und seitdem immer noch weiter ansteigenden Bauindex war nunmehr jeder einzelne gezwungen, sein Eigenkapital für die Instandsetzungsarbeiten aufzuwenden.

Eine geradezu ungeheuerliche Erschwerung der Aufgabe der Schaffung und Instandsetzung von Wohnraum kam dadurch hinzu, daß Karlsruhe im Jahre 1945 als einzige zerstörte Stadt im nordbadischen Raum nicht weniger als 12 000 Flüchtlinge aufnehmen mußte.

Zum Grundübel des Mangels an Handwerkern und Baustoffen trat lähmend auch der außergewöhnlich harte Winter

1946/47. Schwierigkeit über Schwierigkeit! Konnten 1946 noch 122 000 qm Dachpappe zugeteilt werden, so waren es 1947 nur noch 40 000 qm, Kalk 1946 rund 70 000 Sack, 1947 etwa 45 000 Sack.

Welche Schwierigkeit es macht, Dinge, wie Klosettchüsseln, Waschbecken, verbleite Rohre, Drähte, Schalter, Glühbirnen, Wasserleitungsrohre, Messinghähne usw. zu beschaffen, Dinge, die eine Wohnung erst und endlich bewohnbar machen und die nur in der französischen und englischen Zone hergestellt werden, weiß nur der zu würdigen, der immer und immer wieder dazu verdammt ist, den Dornenweg solcher Beschaffungen zu gehen.

Die vollbrachte Leistung und ein Ausblick

Mit dem langsamen Ingangkommen der baustoffherzeugenden Industrie, deren relativ noch geringe Produktion eine Bewirtschaftung noch umgehen ließ und läßt, wurden neue Baustoffe durch eine staatliche Stelle in Stuttgart bereitgestellt, so daß mit einer planmäßigen Wiederherstellung der Gebäude der Anfang gemacht werden konnte. Inzwischen wurden auch die Landeswirtschaftsämter aufgezogen, die die Verteilung auf die Städte und Gemeinden vornahmen. Bei der geringen Zuteilung konnten die Wohnungen vorerst nur einmal „winterfest“ gemacht werden, wobei zum Teil auf leider recht primitive Ersatzstoffe zurückgegriffen werden mußte.

In den Jahren 1945 und 1946 wurden rund 2457 Wohnungen so wieder instandgesetzt, daß sie als bewohnbar bezeichnet werden konnten. Nach Abschluß dieser vorläufigen Aufgabe wurde im vergangenen Jahr mit der Wiederherstellung stärker zerstörter Gebäude und Wohnungen, die zum Teil unbewohnbar waren, begonnen. Vom 1. Januar bis Ende Oktober 1947 wurden 965 teils bewohnte und teils unbewohnte Wohnungen instandgesetzt. An unbewohnten Wohnungen konnten im gleichen Zeitraum 414 Wohnungen neu gewonnen und dem Wohnungsmarkt zur Verfügung gestellt werden. Im ganzen eine unbestreitbare Leistung, für die die Männer der Stadtverwaltung, im besonderen des Aufbauamtes, verantwortlich zeichnen.

Mit Rücksicht darauf, daß besonders begehrte Baustoffe, vor allem Dachziegel, in der erforderlichen Menge nicht angeliefert werden konnten, wurde mit Unterstützung der Stadt eine größere Anzahl von Kleinindustrien ins Leben gerufen, die sich vor allem mit der Herstellung von Zementziegeln befaßten. Die auf diese

Weise erzeugten Ziegel belaufen sich im Monatsdurchschnitt auf rund 60 000. In Verfolg dieser Kleinindustrientalentwicklung werden heute noch andere Fertigerzeugnisse hergestellt, wie z. B. Betonträger, Hohlblocksteine, Schlackensteine, Fußbodenplatten, Wandplatten, Leichtbauplatten usw., die einen willkommenen und nicht unbedeutenden Baustoffanteil — zusätzlich — darstellen. Auch in der Konstruktion neuer Bauweisen sind recht beachtenswerte Fortschritte gemacht worden, so daß berechnete Hoffnungen bestehen, bei zweckentsprechender Weiterentwicklung in Kürze diese Bauweisen an Hand neu aufgeführter Bauten der breiteren Öffentlichkeit zeigen zu können. Inwieweit sich diese neuen Bauweisen späterhin bei stabilen Verhältnissen durchsetzen können, wird mehr oder weniger von den Gesteinskosten abhängig sein. Auf jeden Fall aber steht fest, daß von verschiedenen althergebrachten und bestbewährten Konstruktionen abgewichen werden muß, weil der erforderliche Baustoff, vor allem das Bauholz, nicht mehr in der benötigten Menge vorhanden sein wird.

Trotz aller Schwierigkeiten, die sich dem Wiederaufbau entgegenstellten, konnten in den Jahren 1946 und 1947 allein durch das Städtische Bauamt beachtliche Baustoffmengen für Aufbauzwecke zur Verfügung gestellt werden. Ich nenne auszugewählte Backsteine rund 1 740 000 Stück in 1946, 1 520 000 Stück in 1947, Dachziegel 1 210 000 in 1946, 1 390 000 Stück in 1947, Zement 100 000 Sack in 1946, 120 000 Sack in 1947, Glas 47 000 qm in 1947 und 45 000 qm in 1947, Eisen 59 000 kg in 1946 und 119 000 kg in 1947. Die Baustoffe werden in strengster Anlehnung an den Zerstörungsgrad auf die Maßnahmen in den einzelnen Stadtbezirken aufgeteilt; nach gleichen und wohl allseits als berechtigt anzuerkennenden Überlegungen werden auch die Arbeitskräfte angesetzt.

Fast drei Jahre des Ringens mit seiner schier unlöslichen Aufgabe liegen hinter uns; lang und steinig zieht sich der Weg in die Ferne. Aber heute scheint uns an seinem Ende wieder ein Licht zu stehen.

Wollen und Tatkraft der für den Wiederaufbau in Karlsruhe verantwortlichen Männer sind ungebrochen. Voll Zuversicht dürfen sie angesichts des ersten Strebens aller beteiligten Kreise der Hoffnung Ausdruck geben, daß auch im Jahre 1948 ein starker Fortschritt im Wiederaufbau und damit eine fühlbare Besserung auf dem Gebiet des Wohnungswesens erzielt werden wird.

geleitet wurden. Es handelte sich in der Hauptsache um verschiedene Schulgebäude. Man debattierte über die einzelnen Vorhaben, von der Fraktion der CDU aber wurden die fruchtbarsten Anregungen in die Abstimmungsdebatte geworfen. Einmal wies der Fraktionsvorsitzende, Stadtrat Kuhn, darauf hin, daß die Bewilligung umfangreicher Mittel heute vom Stadtrat wohl vorgenommen werden könne, daß man aber trotzdem nicht wisse, was man eigentlich bewilligt habe, da die Währungsreform unmittelbar bevorstehe. Außerdem sei die Beschaffung des notwendigen Baumaterials und der erforderlichen Arbeitskräfte ebenso schwer. Ja, das Problem beginne erst mit der Durchführung der Bauarbeiten. Gleichzeitig wies er auf die großen Schwierigkeiten hin, die dem Wohnungsbau aus den gleichen Gründen entstanden seien. Scharf kritisierte er die Kompensationswirtschaft, die dem einen alle Türen öffne und dem anderen keine offen lasse. Sein Fraktionskollege Dr. Waldeck regte an, die Landesregierung für diese Schwierigkeiten der zerstörten Städte zu interessieren, um von dort aus größere Erleichterungen sowohl in der Finanzierung als auch in der Materialbeschaffung zu erreichen. Diese Anregungen wurden vom Oberbürgermeister gerne angenommen und eine Weiterleitung in diesem Sinne zugesagt. Es wäre ein schöner Erfolg unserer Arbeit, wenn diese Sorge, die bis jetzt den Wiederaufbau so sehr behinderte, durch Mitarbeit der Landesregierung für unsere zerstörte Stadt vermindert werden könnte. F. E.

Die Ortsgruppe Hordheim bittet um die Veröffentlichung folgender

Erklärung

Anläßlich der Wahl am 7. Dezember 1947 kam es in Hordheim, in dem Wahlbezirk II, beim Auszählen der Stimmen durch den von der „Freien unpolitischen Wählergruppe“ gestellten Beisitzer Heinz Bernhard zu Unregelmäßigkeiten, die nur dadurch nicht zur Auswirkung kamen, weil der Wahlvorstand durch rechtzeitiges Eingreifen das einwandfreie Ergebnis nach zwanzigstündiger Nacharbeit feststellen konnte.

Oggleich die Verfolgung dieser Wahlfälschung ausschließlich eine Angelegenheit des ordentlichen Gerichtes ist, halten es die unterzeichneten Parteien für notwendig, sowohl in ihrem als auch im Interesse der gesamten Wählerschaft Hordheims zur Richtigstellung der verschiedenen im Umlauf befindlichen Gerüchte folgende Erklärung der Öffentlichkeit zu übergeben:

Kein Vertreter der kandidierenden Parteien ist in die Angelegenheit verwickelt. Richtig ist, daß versucht worden war, eine Stimmenverschiebung von 392 vorzunehmen, und zwar zu Lasten der CDU 82, der SPD 23, der KPD 8 und innerhalb der Liste der Wählervereinigung selbst 309, wobei bedauerlich ist, daß sich dies gerade zu Ungunsten der dort kandidierenden Neubürger ausgewirkt hätte. Die unterzeichneten Parteien verurteilen aufs schärfste diesen Versuch, der an die Methode der vergangenen zwölf Jahre erinnert, und nur dazu angetan ist, das Vertrauen in die Demokratie und deren Parteien zu erschüttern. Die unterzeichneten Parteien sind gezwungen, diese Erklärung der Öffentlichkeit zu übergeben, da weder von den Kandidaten der „Freien unpolitischen Wählergruppe“, noch von deren Vertrauensleuten bisher die von der Öffentlichkeit längst erwartete Aufklärung erfolgte.

Christlich-DEMOKRATISCHE UNION
Ortsgruppe Hordheim
Oswald Bödigheimer

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Ortsgruppe Hordheim
Oswald Knopp

Kommunistische Partei Deutschlands
Ortsgruppe Hordheim
Burkard

Sorgen einer zerstörten Stadt

Aus einer Mannheimer Stadtratssitzung

Drückender als anderswo lasten auf den Gemeindevertretungen der schwer vom Krieg heimgesuchten Städte die Sorgen um das Wohlergehen der Bevölkerung und die Verpflichtung zur Wiederherstellung eines einigermaßen menschenwürdigen Daseins. Im Mittelpunkt steht hier immer wieder neben den allgemeinen Sorgen um die Ernährung usw. das Thema Wiederaufbau. Wo soll zuerst angepackt werden. Ist Neubau oder Instandsetzung wichtiger? Sollen zuerst die Produktionsstätten wieder errichtet werden, damit die wirtschaftliche Existenz der Bewohner gesichert ist, oder soll mit dem Wohnungsbau begonnen werden? Wie aber soll man

die öffentlichen Gebäude behandeln, Schulen, Krankenhäuser, Kulturinstitute? Und die Kardinalfrage: Wie steht es mit der Finanzierung?

So recht ein Spiegelbild all dieser Fragen war die öffentliche Stadtratssitzung in Mannheim am 26. Februar. Es wurden zunächst die allgemeinen Fragen der Lebensmittel- und Brennstoffzuteilung behandelt, anschließend einige Anträge des Dezernates „Wohlfahrtspflege“. Am lebhaftesten aber wurde die Debatte, als vom Wiederaufbaureferenten mehrere Bau- und Instandsetzungsvorhaben vorgetragen und zur Bewilligung der Mittel — etwa 2 000 000 RM — an den Stadtrat weiter-

Briefkasten

Herr H. K. in N. schreibt uns:
„In Ihrer ersten Ausgabe „Kreis und Gemeinde“ unter „Briefkasten“ behandeln Sie unter Frage Nr. 3 die Abhaltung von Gemeinderatssitzungen.“

Hierzu möchte ich mitteilen: Im Gesetz Nr. 30 über die Anwendung der Deutschen Gemeindeordnung vom 20. Dezember 1945 (Reg.BI. S. 5) heißt es in § 40 unter Abs. 1:

Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat mit angemessener Frist zu Sitzungen ein. Der Gemeinderat muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes usw. In Ihrer Briefkastenantwort heißt es jedoch: „Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder usw.“ weiter zu Frage 2 antworten Sie unter anderem: „Eine geheime Abstimmung wird deshalb nicht als zulässig erklärt, werden können usw.“ — Hierzu folgendes: In dem oben erwähnten Gesetz heißt der § 42 folgendermaßen:

1. Der Gemeinderat beschließt offen durch mündliche Abstimmung. Ausnahmsweise kann geheime Abstimmung beschlossen werden.
2. Die Mitglieder des Gemeinderats stimmen nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung. An Verpflichtungen, durch welche die Freiheit der Abstimmung beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.
3. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Dem Vorsitzenden kommt dabei kein Stimmrecht zu. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.

Sprechsaal

Persönlichkeiten, nicht Programme sind erwünscht

Unter dieser Überschrift wird vom „Kommunalpolitischen Informationsbrief“ in Heft 2 vom Februar 1948 Nachstehendes ausgeführt:

„Der Ausgang der badischen Bürgermeisterwahlen wird ein beachtliches Schlaglicht auf die Notwendigkeiten der kommunalen Verfassungsreform, die in Ministerien und kommunalen Spitzenverbänden seit längerer Zeit erörtert wird. In Baden wurden die Bürgermeister in direkter Wahl bestimmt. Der wahlberechtigte Bürger hatte darüber zu entscheiden, wer Bürgermeister sein sollte. Über die Erfolge und Erkenntnisse dieser Wahl berichtet die pfälzische Zeitung „Der Schlüssel“. In den Großstädten Karlsruhe, Heidelberg und Pforzheim wurden die bisherigen Oberbürgermeister wiedergewählt, sie waren parteigebunden. Aber die Wahlbeteiligung war schlecht. In Karlsruhe betrug sie nur 27 Prozent. Ein mangelndes Interesse der Stadtbürger an den Vorgängen auf ihren Rathäusern ist unverkennbar. Sie überlassen dies den in den Parteien organisierten Mitbürgern. Außer parteiliche Kandidaten haben sich nicht gefunden. Ganz anders ist das Ergebnis in Kleinstädten und Dörfern. Hier betrug die Wahlbeteiligung 81,1 Prozent. Über die Hälfte der hier gewählten Bürgermeister ist parteipolitisch nicht gebunden. Während 1946 die CDU 254 Bürgermeisterposten von 489 besetzte, hat sie diesmal nur 141 von 412 Posten errungen. In 77 Städten erfolgten noch Stichwahlen. 1946 wurden 161 parteipolitisch nicht gebundene Bürgermeister gestellt; 1948 207.“

Die Wahlergebnisse zeigen, daß zwar außerhalb der Parteien genügend Männer vorhanden sind, die bereit sind, eine politische Verantwortung zu übernehmen. Die starke Wahlbeteiligung in den kleineren Gemeinden läßt aber darauf schließen, daß das Gefühl der Mitverantwortung an öffentlichen Dingen nicht so gering ist, wenn man es in der rechten Weise zur Entscheidung aufruft. Es ging in Baden um die Personen, nicht um Programme. Der Charakter des Kandidaten fiel ganz entscheidend ins Gewicht. Vor allem aber lehrte das badische Wahlergebnis, daß es das Ziel sein muß, vom wirklichen Vertrauen der tatsächlichen Mehrheit der Bürger getragene Männer zu wählen, seien sie parteipolitisch gebunden oder nicht. Entscheidend ist, daß die Stimme einer Person und nicht einem Programm gegeben wird. Auch für den Gewählten muß es ein anderes Gefühl der Verantwortlichkeit sein, wenn er in seiner Person vom Vertrauen der Bürger getragen wird und sein Mandat nicht aus der Hand einer Partei empfängt, von der er bewußt oder unbewußt dann doch abhängig bleiben muß.

Soweit der Bericht! Der Berichterstatter ist der Meinung, daß die Lehren der badischen Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen berücksichtigt werden sollten. Wir sind derselben Ansicht!

4. Die Wahlen werden geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen. Der Vorsitzende hat dabei Stimmrecht. Gewählt ist, wer die höchste Stimmzahl erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht, kann durch Zuzug gewählt werden.

Hierzu unsere Antwort:

Es ist kein Wunder, wenn Ihnen eine „Schnitzer“ unterlaufen ist. Bei etwas mehr Sorgfalt wäre er jedoch kaum passiert. Es schadet aber nicht, ja, es kann sogar nützlich sein, daß die Sache noch einmal klargestellt wird. Das „Gesetz Nr. 30 über die Anwendung der Deutschen Gemeindeordnung vom 20. Dezember 1945“ (Reg.BI. 1946 Nr. 2 Seite 5) gilt nur für Nord-Württemberg und nicht für Nordbaden. Was von uns geschrieben wurde, bleibt geschrieben. Es hat so lange Gültigkeit, als keine neue gemeinsame Gemeindeordnung geschaffen ist. Für die Verordnung der Gemeinde durch Organe müssen noch wie vor die §§ 42-54 der früheren Badischen Gemeindeordnung vom 5. Okt. 1921 entsprechend angewendet werden. Es wird also dienlich sein, wenn man sich allseits mit deren Inhalt bestens vertraut macht.

Frage (Nr. 7, K. Sp. in S.): Kann ein Hilfswaldhüter Mitglied des Gemeinderats sein?

Antwort: Nein, das geht nicht. Wenn er Gemeinderat bleiben will, muß er als Hilfswaldhüter ausscheiden. Kein Gemeinderatsmitglied kann in einem festen Dienstverhältnis zu seiner Gemeinde als Beamter, Angestellter oder Arbeiter stehen, es sei denn in einer kreisfreien Stadt, wenn auf Antrag von der Aufsichtsbehörde eine Ausnahme zugelassen wird. In diesen Fällen müssen jedoch beson-

Aber deshalb sehen wir uns veranlaßt, das sehr lückenhafte Bild etwas zu ergänzen.

Daß in den Großstädten die Wahlbeteiligung weit schlechter war als in den Landgemeinden, rührt bestimmt nicht daher, daß dort die Kandidaten parteigebunden waren. Hier haben ganz andere Umstände den Ausschlag gegeben, nicht zuletzt die außerordentliche Not der Zeit, für die kein Oberbürgermeister und keine Partei verantwortlich gemacht werden können. Und wenn die Wahlbeteiligung in Karlsruhe am geringsten war, so deshalb, weil hier nur ein einziger Kandidat aufgestellt war. Richtig ist, daß auf dem Lande die Wahlbeteiligung viel stärker war, aber dann auch dort, wo nur „parteiliche gebundene“ Kandidaten zur Wahl standen. Darf man das so ohne weiteres übersehen, ohne auf eine solche Ebene zu geraten?

Es ist außerdem falsch, zu behaupten, daß über die Hälfte der gewählten Bürgermeister parteipolitisch nicht gebunden war. Das kann nur behauptet werden, wer sich nicht auskennt oder gar unbedingt ganz bestimmte Schlüsse ziehen will. Denn unter den „parteilosen“ gewählten Bürgermeistern sind sehr viele, die in Wirklichkeit einer Partei angehören oder mit ihr wenigstens näher Fühlung haben. Die Zahl der wirklichen CDU-Anhänger unter den Gewählten ist weit höher, als oben angegeben ist. Wir können das jederzeit beweisen.

Und nun ein Wort zu den Schlussfolgerungen! Wir sind auch dafür, daß jeder Bürgermeister eine Persönlichkeit sein soll. Wir bezweifeln aber sehr, ob die persönlichen Qualitäten der „Parteilosen“ höher stehen als jene der „Parteilichen gebundenen“. Und wir haben einigen Grund dazu. Es gibt gerade bei den Parteilosen eine sehr schwankende Gestalt. Und dann müßte man sich manchmal die Hintermänner der parteilosen Bürgermeister etwas näher ansehen, von denen sie nun unverkennbar abhängig sind. Vom Charakter wollen wir lieber nicht reden. Wir wollen da etwas zu warten und mit unserem Urteil zurückhalten. Im allgemeinen werden Männer, die gut demokratisch gesinnt sind und über ausgezeichnete charakterliche Eigenschaften verfügen, viel leichter den Weg in eine politische Partei finden. Schließlich darf man nicht übersehen, wie kläglich im Jahre 1933 gerade die sogenannten Parteilosen umgefallen sind und bei Hitler landeten. Wir hegen nicht ohne Grund den Verdacht, daß sich manche „Parteilose“ vorerst bewußt im Zwielicht aufhalten, weil sie dem Wetter nicht trauen. Sie wollen offenbar im Trüben fischen. Und solche Leute nennt man dann noch eine Persönlichkeit, die den Vorzug verdient! Wir aber sagen: Trau, schau, wem!

Adolf Kühn, M. d. L.

Nachdenkliches zur Bürgermeisterwahl

Aus Forchheim wird uns geschrieben:

Nach ungewöhnlich lebhaften Auseinandersetzungen hat in unserer Gemeinde der Kampf um den Bürgermeisterposten am 15. Februar mit einem Sieg des SPD-Kandidaten geendet. Die im Wahlkampf von der CDU gegen diesen Bewerber vorgebrachten, nicht unbegründeten Einwendungen wurden durch einwandfreie Beweise gestützt. Daß die erhobenen Vorwürfe von der Gegenseite zum Teil als Lüge und Verleumdung

durch wichtige Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.

Frage (Nr. 8, J. St. in A.): Wer ernannt den Waldmeister? Kann ein Bürgermeister zugleich auch Waldmeister sein?

Antwort: Für Gemeindeforsten ernannt der Gemeinderat den Waldmeister. Wenn die erforderlichen Voraussetzungen (Zeit und Qualifikation) erfüllt sind, bestehen keine Bedenken dagegen, daß ein ehrenamtlicher Bürgermeister zugleich zum Waldmeister gemacht wird. K.

Frage (Nr. 2, A. L. in N.): Können Gemeinderatsmitglieder unbeschränkt Gemeindefürsorge übernehmen?

Antwort: Es ist uns keine Bestimmung bekannt, wonach dies verboten wäre. Wir halten ein derartiges Verbot auch für unangebracht. Aber der betreffende Gemeinderat darf bei der Vergabe von Aufträgen an ihn selbst oder an seine nächsten Angehörigen nicht beratend oder entscheidend mitwirken. Und das ist recht so!

Im übrigen: Alles mit Maß und Ziel! Es soll sich keiner „überheben“, d. h. es soll kein Gemeinderat glauben, daß alle Aufträge der Gemeinde ihm allein zukommen müßten. Andere Leute sind auch noch da. Auf alle Fälle: In erster Linie Sauberkeit und Reinlichkeit! Und prima Arbeit! Dann kann niemand meckern. Schließlich kann niemand verlangen, daß Geschäftsleute, die auf dem Rathaus ihre Zeit und Kraft der Allgemeinheit widmen, bei Auftragsvergaben schlechter behandelt werden als solche Zeitgenossen, die sich um nichts kümmern oder gar noch alles großspurig kritisieren. K.

und zum andern Teil als übertrieben und ungerechtfertigt hingestellt wurden, ist keineswegs überraschend. Was den politischen Betrachter nachdenklich stimmen muß, ist die Tatsache, daß für alle Beteiligten aus diesem Kampf ein bitteres Gefühl verbunden mit erster Besinnlichkeit, als herber Rückstand geblieben ist. Solche stimmungsmäßigen Empfindungen belasten in ihren Auswirkungen das allgemeine Wohl.

Für einen Mann mit ehrlicher, aufrechter Gesinnung muß die Tatsache, daß er unter Vorzeichen, wie sie auf unseren Fall zutreffen, sein Amt antreten muß, eine fortgesetzte seelische Belastung darstellen, die er auf die Dauer als unerträglich empfinden muß. Er muß also nach einem Ausweg suchen; um diese lästige Spannung loszuwerden. Männer dieser Art werden einen solchen Ausweg in jedem Falle finden. Ja, ein Mann, der wirklich elendwirdet ist, wird den Weg der Selbsthilfe beschreiten und in einem Disziplinarverfahren gegen sich selbst das Mittel sehen, seine angegriffene oder angegriffene Ehrenhaftigkeit wieder herzustellen. Männer dagegen mit labilem Charakter werden über derartige seelische Hemmnisse leicht hinwegkommen. Vom Blickfeld des Betroffenen her gesehen, mag dies vielleicht die bequemste Art sein, derartige Vorkommnisse ad acta zu legen; für die Allgemeinheit jedoch hat die Sache ein anderes Gesicht. Für die Gemeinde kann es nicht gleichgültig sein, ob an ihrer Spitze ein Mann steht, der mit unbeflecktem Ehrenschilde sein Amt verwaltet kann, oder ob dort ein Mann steht, der zwar die Richtigkeit der erhobenen Anschuldigungen bestreitet, aber im übrigen nichts unternimmt, um seine Behauptungen zu beweisen. Die vorhandene Stille wird hierdurch nicht bereinigt und die Atmosphäre bleibt vergiftet. Weil dem nun so ist, ist die Frage aufzuwerfen, ob die vorgesetzte Behörde in solchen Fällen nicht von sich aus das Geeignete veranlassen sollte, um die Voraussetzungen für eine gedeihliche Gemeinschaftsarbeit zu schaffen. Im Hinblick auf das allgemeine Wohl kann es hier nur eines geben, und zwar: Sind die Vorwürfe zu Unrecht erhoben, dann muß das klargestellt und — was nicht unwesentlich sein dürfte — auch Genugtuung geleistet werden; sind sie aber zu Recht erhoben, dann bleibt nur die Konsequenz.

In diesem Zusammenhang muß aber auch die Frage aufgeworfen werden, ob es nicht möglich ist, durch Schaffung entsprechender gesetzlicher Grundlagen derartig unliebsame Vorkommnisse für die Zukunft unmöglich zu machen. Wahre Demokratie fordert vom Einzelnen erhöhte Verantwortlichkeit in jeder Beziehung, und es muß daher auch dafür gesorgt werden, die gesunden und aufbauwilligen Kräfte zu fördern und gleichzeitig die Allgemeinheit vor gefährlichen und dekadenten Einflüssen und Erscheinungen zu schützen.

Zweifelslos erhalten durch solche Vorkommnisse jene Kräfte Oberwasser, die anstreben, als Bewerber für öffentliche Ämter nur besonders ausgebildete Kräfte — also in unserem Falle nur noch Berufsbeamte — zuzulassen. Sollte es so weit kommen, dann wäre damit dem gesunden Gedanken echter Selbstverwaltung ein schlechter Dienst erwiesen und gleichzeitig ginge ein Stück wahrer und echter Demokratie verloren.